

IPPC LAW
Storkower Straße 158
10407 Berlin

Tel 030 - 557 004 999
Fax 030 - 557 004 994

Mail info@ippclaw.com
Web www.ippclaw.com

Berlin, 16.04.2018

Aktenzeichen:

Abmahnung wegen unerlaubter öffentlicher Zugänglichmachung des Pornofilmes "Latexxx" über die Internet-Tauschbörse Bittorrent – widerrechtliche Verwertung geschützter Werke gemäß §§ 94, 95, 19 a UrhG

Sehr geehrter

die IPPC LAW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wurde von der MG Premium Ltd. beauftragt, Sie als Inhaber Ihres Internetanschlusses abzumahnern, weil über diesen über die IP-Adresse am der Pornofilm „Latexxx“ über die Internet-Tauschbörse Bittorrent öffentlich zum Download angeboten wurde. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. In dem Angebot liegt eine Urheberrechtsverletzung bzw. die Verletzung verwandter Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz, hier aus §§ 94, 95, 19 a UrhG.

Die erforderlichen Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung des oben bezeichneten Filmes besitzen Sie nicht, da unsere Mandantin die ausschließlichen weltweiten Verwertungsrechte an dem vorbenannten erotischen Film hält und Ihnen keine Lizenz eingeräumt hat.

Gegen Sie als Anschlussinhaber besteht eine tatsächliche Vermutung, dass Sie auch Täter dieser Rechtsverletzung sind (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, AZ: I ZR 121/08). Bis Sie diese Vermutung erschüttert haben, werden Sie von der Rechtsprechung und von unserer Mandantin als Täter angesehen.

Als Täter einer entsprechenden Urheberrechtsverletzung haften Sie jedenfalls auf Unterlassung, auf Schadensersatz und auf Aufwendungsersatz. In dem Fall Ihrer Täterschaft hat unsere Mandantschaft eine Reihe von Ansprüchen gegen Sie:

1. Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung gemäß § 97 I UrhG
2. Anspruch auf Unterlassung gemäß § 97 I UrhG
3. Anspruch auf Vernichtung der sich in Ihrem Besitz befindlichen Vervielfältigungsstücke gemäß § 98 I UrhG

4. Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 I UrhG
5. Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 II UrhG
6. Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 97a III UrhG

Daneben besteht noch ein Anspruch auf Vorlage und Besichtigung nach § 101a UrhG, sowie ein Anspruch zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 101b UrhG.

Wir haben Sie daher namens und im Auftrag unserer Mandantin aufzufordern,

1. das schädigende Verhalten sofort abzustellen, also die entsprechende Datei nicht mehr über die Tauschbörse Bittorrent der Öffentlichkeit anzubieten,
2. den Unterlassungsanspruch unserer Mandantin durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu erfüllen,
3. alle in Ihrem Besitz befindliche Vervielfältigungsstücke zu vernichten,
4. Auskunft zu erteilen, wem Sie Vervielfältigungsstücke des Filmes übergeben haben und welche anderen Tauschbörsennutzer sich mit Ihrem Rechner verbunden und die Datei oder Teile der Datei von Ihrem Rechner heruntergeladen haben,
5. Schadensersatz in angemessener Höhe zu leisten,
6. Aufwendungsersatz zu leisten, also alle Kosten der Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit der Urheberrechtsverletzung zu tragen.

Für die Abgabe der Unterlassungserklärung, die Vernichtung der Vervielfältigungsstücke und die Auskunftserteilung setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

23.04.2018.

Bitte senden Sie die entsprechenden Schriftstücke innerhalb der Frist an folgende Adresse:

**IPPC LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Storkower Str. 158
10407 Berlin**

A. Ermittlung

Es ist bekannt, dass die Rechte nahezu aller Rechteinhaber, so auch die unserer Mandantin, durch unerlaubte Tauschbörsennutzung massenhaft verletzt werden, obwohl es zahlreiche kostengünstige legale Alternativen gibt. Deswegen hat unsere Mandantin die SKB UG (haftungsbeschränkt) beauftragt, Internet-Tauschbörsen daraufhin zu überwachen, ob dort ihre Rechte verletzt werden. Die Überwachung findet mit der durch mehrere Gutachten auf die Funktionsweise überprüften Software „Torrent-Logger“ statt.

Die Dateien werden dabei über den sogenannten Hash-Wert, eine Art digitalen Fingerabdrucks, eindeutig identifiziert.

Werden die entsprechenden Dateien angeboten und ist ein Datenaustausch möglich, so werden die entsprechenden Verbindungsdaten inklusive genauem Zeitpunkt, Hashwert, Port, IP-Adresse, Benutzerkennung und angebotenes Produkt, protokolliert.

In Bezug auf die vorliegende Rechtsverletzung wurden folgende Daten protokolliert:

Produkt: Latexxx
Hashwert: 43842d87d47930d6d25bfa7c896bc495f8c6d3a9
IP-Adresse:
Port:
Zeitpunkt:
Benutzerkennung:

Durch die sogenannte Whois-Abfrage konnte festgestellt werden, dass die IP-Adresse von dem [redacted] also Ihrem Internet-Dienstanbieter, vergeben wurde.

B. Auskunftsanspruch gegen den Internetprovider

Gemäß § 101 UrhG kann der Verletzte, hier unsere Mandantin, von einem Internetprovider Auskunft über dessen Kunden verlangen, wenn der Dienst zu einer Rechtsverletzung genutzt wurde und ein Gericht die Verwendung der Daten gestattet hat. Aus diesem Grund hat unsere Mandantin ein entsprechendes Gerichtsverfahren vor dem **LG München** durchführen lassen. Das Gericht hat dann am **06.03.2018** einen Beschluss mit dem [redacted] erlassen, durch den Ihr [redacted] berechtigt und verpflichtet war, die angefragten Daten herauszugeben.

Das Gericht prüft dabei insbesondere, ob unsere Mandantin die erforderliche Rechte an dem betreffenden Werk hat und ob eine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegt. Beides ist der Fall, so dass das Gericht den Beschluss antragsgemäß erlassen hat.

Dieser Beschluss wird inklusive einer Liste der verfahrensgegenständlichen IP-Adressen an den betreffenden Provider übermittelt, der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anfrage vornimmt. Erst dann werden den IP-Adressen die Daten der Kunden zugeordnet und dieser Datensatz verschlüsselt an die Antragstellerin übermittelt.

Aus der von Ihrem Provider erteilten Auskunft geht hervor, dass die IP-Adresse [redacted] zum Zeitpunkt [redacted] Ihrem Anschluss zugeordnet war. Der Film „Latexxx“ wurde also zu diesem Zeitpunkt von Ihrem Anschluss aus verbreitet.

C. Haftung

Wie bereits oben dargelegt, spricht gegen Sie als Anschlussinhaber die tatsächliche Vermutung, dass Sie auch Täter der Urheberrechtsverletzung sind. Nur Sie haben Einblick in Ihren Haushalt, die Nutzung Ihres Internetanschlusses und die tatsächlichen Verhältnisse, ob sonst jemand und gegebenenfalls wer Zugriff auf Ihren Internetanschluss hat und ob und gegebenenfalls wie Ihr Netzwerk gesichert ist und insbesondere, wer als Täter infrage kommt.

Nur eine konkrete Darlegung dieser Verhältnisse, insbesondere unter Angabe der Namen und Anschriften von Personen, die sonst Täter sind oder konkret als solche in Betracht kommen, vermag die gegen Sie sprechende Vermutung zu erschüttern.

Auch wenn Sie nicht als Täter haften sollten, kommt eine Haftung als Störer in Betracht, nach der Sie Unterlassung und Aufwendungsersatz schulden. Es kommen auch Konstellationen in Betracht, in denen Sie nicht haften, insbesondere, wenn ein Dritter haftet und Sie keine Kontrollpflicht traf.

Ist eine Dritte Person Täter, haftet diese selbst. Das gilt auch für minderjährige Kinder (BGH, Beschluss vom 03.02.2011, AZ: I ZA 17/10). Wenn Sie wissen, dass Ihr Kind die Urheberrechtsverletzung begangen hat, müssen Sie dies angeben und auch den Namen Ihres Kindes, sonst haften Sie selbst (BGH, Urteil vom 30. März 2017, AZ: I ZR 19/16).

D. Kosten

Die Kosten, die auf Sie zukommen können, sind im Moment noch nicht abschließend zu beurteilen. Das hängt neben dem Umfang Ihrer Haftung von verschiedenen weiteren Faktoren ab.

Dazu zählen die unsichere und in vielen Fragen ungeklärte Rechtslage, die Frage, wie viele weitere Personen IP-Adressen genutzt haben, die in dem gleichen Antrag enthalten waren und vor allem auch die Frage, ob die Angelegenheit außergerichtlich beigelegt werden kann.

1. Alleine der Schadensersatzanspruch für das Filesharing eines Pornofilmes wurde landgerichtlich bisher zwischen 400,00 Euro (LG Magdeburg, Urteil vom 23.12.2014, AZ: 7 S 254/14) und 1.000,00 Euro (LG Hamburg, Urteil vom 18.03.2011, AZ: 310 O 367/10) bewertet. Amtsgerichte haben eine zum Teil abweichende Rechtsprechung, Oberlandesgerichte und der BGH haben diese Frage noch nicht entschieden. In Bezug auf einen Kinofilm geht der BGH von einem Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 600,00 Euro aus (vgl. BGH, Urteil vom 12. 5. 2016, AZ: I ZR 272/14). Unsere Mandantin berechnet den Schadensersatzanspruch im Wege der Lizenzanalogie mit 400,00 Euro.
2. Der Aufwendungsersatzanspruch betrifft die Anwaltskosten für die Abmahnung, aber auch die anteiligen Kosten des vorgelagerten Gerichtsverfahrens nach § 101 UrhG (200,00 Euro Gerichtskosten + 281,30 Anwaltsgebühren) und die Kosten der Auskunft durch den Provider (mindestens 35,00 Euro).
 - a) In Bezug auf die Anwaltskosten für die Abmahnung ist fraglich, ob hier eine Begrenzung der Gebühren für den Unterlassungsanspruch auf einen Gegenstandswert in Höhe von 1.000,00 Euro gemäß § 97a III UrhG einschlägig ist, oder ob eine solche Begrenzung für das Filesharing eines aktuellen Filmes, wie vorliegend, unbillig wäre, wofür vieles spricht (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 21.04.2015, AZ: 17 O 329/14). Selbst wenn die Deckelung greifen sollte, so gilt diese allerdings nur für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch. Hier werden daneben auch der Schadensersatzanspruch (der Gegenstandswert wird mit 400,00 Euro beziffert), der Auskunftsanspruch (der Gegenstandswert wird

mit 1.000,00 Euro beziffert) und der Anspruch auf Vernichtung (der Gegenstandswert wird mit 1.000,00 Euro beziffert) geltend gemacht, so dass von einem Gesamtstreitwert in Höhe von mindestens 3.400,00 Euro auszugehen ist, mit daraus folgenden Gebühren unter Ansatz einer 1,3 Gebühr zuzüglich der Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 347,60 Euro. Wäre der Streitwert nicht gedeckelt, so wäre ein Streitwert von mindestens 10.000,00 Euro für den Unterlassungsanspruch anzunehmen, insgesamt also 12.400,00 Euro, die Gebühren beliefen sich dann unter Ansatz einer 1,3 Gebühr zuzüglich der Post- und Telekommunikationspauschale auf 805,20 Euro.

- b) Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung würde unsere Mandantin voraussichtlich einen Aufwendungsersatz in Höhe von 347,60 Euro geltend machen, zudem anteilige Kosten des Auskunftsverfahrens, die sich insgesamt auf mindestens 515,30 Euro belaufen.

Sofern ein bestehender Unterlassungsanspruch nicht erfüllt wird, ist auch mit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung gegen Sie mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Kann keine außergerichtliche Einigung erzielt werden, so können auch in einem Gerichtsverfahren weitere Kosten entstehen, die unter anderem davon abhängen, durch wie viele Instanzen ein Prozess geführt wird.

E. Vergleich

Um diese Unsicherheiten und Risiken für beide Seiten auszuräumen und eine zügige, abschließende Lösung zu finden, schlägt unsere Mandantin folgenden Vergleich vor:

1. Sie geben eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.
2. Sie unterzeichnen die anliegende Vergleichsvereinbarung.
3. Sie zahlen zur Abgeltung aller finanziellen Ansprüche, die unserer Mandantin aus der oben bezeichneten Rechtsverletzung gegen Sie oder Ihre Familien- oder Haushaltsangehörigen zustehen, einmalig 747,60 Euro.
4. Mit dem Eingang des Vergleichsbetrages, der Vergleichsvereinbarung und der Unterlassungserklärung sind alle Ansprüche unserer Mandantin aus der oben bezeichneten Rechtsverletzung gegen Sie und Ihre Familien- und Haushaltsangehörigen erledigt.
5. Unsere Mandantin verzichtet darauf, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, die Kosten des Auskunftsverfahrens anteilig auf Sie umzulegen und gerichtlich überprüfen zu lassen, ob der Aufwendungsersatzanspruch aus einem deutlich höheren Gegenstandswert geltend gemacht werden kann.

F. Unterlassungserklärung

Diesem Schreiben ist eine vorgefertigte Unterlassungserklärung beigelegt. Da unsere Mandantin im Moment davon ausgeht, dass Sie Täter der Urheberrechtsverletzung sind, ist die beigelegte Unterlassungserklärung entsprechend formuliert. Die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung geht insoweit nicht über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus. Sie sind nicht verpflichtet, das Formular zu benutzen. Allerdings muss eine abweichend abgegebene Unterlassungserklärung jedenfalls ausreichend strafbewehrt sein.

Als Täter und als Störer besteht gegen Sie ein Unterlassungsanspruch. Diesen können Sie nur durch die Abgabe einer ausreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung erfüllen, da nur diese die implizierte Wiederholungsgefahr ausräumt.

G. Abschluss

Sie können die Angelegenheit nun gütlich außergerichtlich abschließen, indem Sie den Vergleichsbetrag in Höhe von **747,60 Euro** auf folgendes Konto zahlen:

Kontoinhaber: IPPC LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
IBAN: DE87110101002430920438
BIC: SOBKDEBBXXX
Verwendungszweck:

Hierfür setzen wir Ihnen namens und im Auftrag unserer Mandantin eine Frist bis zum

30.04.2018.

Sofern die Unterlassungserklärung und der Vergleichsbetrag fristgemäß hier eingehen, ist die Angelegenheit endgültig abgeschlossen.

Sollten Sie die Fristen jedoch verstreichen lassen, werden wir unserer Mandantschaft raten, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, die je nach Sachlage von dem Erwirken einer einstweiligen Verfügung gegen Sie, über den Widerruf des Vergleichsangebotes und die Geltendmachung höherer Kosten, bis zur Einreichung einer Klage reichen können.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Daniel Sebastian
Geschäftsführer der IPPC LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

VERGLEICHSVereinbarung

Aktenzeichen:

_____ nachfolgend „Schuldner“ genannt -
und _____

MG Premium Ltd., 195-197 Old Nicosia-Limassol Road, Block 1 Dali Industrial Zone,
Cyprus 2540, Zypern,

_____ nachfolgend „Gläubigerin“ genannt -

schließen folgenden Vergleich:

1. Der Schuldner erkennt dem Grunde nach die Ersatzansprüche aus der Verletzung der Rechte der Gläubigerin durch das Angebot des urheberrechtlich geschützten Filmes der Gläubigerin „Latexxx“ zum oben bezeichneten Aktenzeichen, zum Download über die Internet-Tauschbörse Bittorrent am _____ über die IP-Adresse _____ an.

2. Der Schuldner verpflichtet sich, eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

3. Der Schuldner verpflichtet sich, einen Vergleichsbetrag in Höhe von 747,60 Euro bis spätestens zum 30.04.2018 unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: IPPC LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
IBAN: DE87110101002430920438
BIC: SOBKDEBBXXX
Bankinstitut: solarisBank AG
Verwendungszweck:

4. Bei fristgemäßem Eingang des Vergleichsbetrages ist die Angelegenheit abgeschlossen. Weitere Ansprüche aus der oben bezeichneten Verletzungshandlung werden dann nicht, auch nicht gegen Haushalts- und Familienangehörige des Schuldners, geltend gemacht.

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift)

Diese Vereinbarung ist zu unterschreiben und im Original an folgende Adresse zu senden: IPPC LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Storkower Str. 158, 10407 Berlin

UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Aktenzeichen:

und

nachfolgend „Schuldner“ genannt -

MG Premium Ltd., 195-197 Old Nicosia-Limassol Road, Block 1 Dali Industrial Zone,
Cyprus 2540, Zypern,

nachfolgend „Gläubigerin“ genannt -

Der Schuldner verpflichtet sich gegenüber der Gläubigerin, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Vertragsstrafe, deren Höhe von der Unterlassungsgläubigerin nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, zu unterlassen, den urheberrechtlich geschützten Film der Gläubigerin „Latexxx“, oder Teile hiervon, der Öffentlichkeit über die Internetausbörse Bittorrent zugänglich zu machen.

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift)

Diese Vereinbarung ist zu unterschreiben und im Original an folgende Adresse zu senden:

IPPC LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Storkower Str. 158, 10407 Berlin